

Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde



3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE HOHE BÖRDE

mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben,
Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben,
Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben,
Schackensleben und Wellen

Begründung

Planstand: Auslegung Entwurf gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Karte 1: Auszug aus der topographischen Karte , M 1: 25.000

[TK 25 /2023©LVerGeo LSA(www.LVerGeoSachsen-Anhalt.de), Az. A18/1-6007867/2011]

Die Aufstellung erfolgt unter der Federführung
der Bürgermeisterin Frau Trittel

Bauleitplanung:

Arch- Bau-Borne GmbH

Architekt Dipl. - Ing. Christian Boos

August – Bebel- Straße 43, 39435 Bördeau, OT Unseburg

☎ 039263 30914

✉ arch-bau-borne@t-online.de

Umweltprüfung/ Umweltbericht

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

Hauptstraße 36

39596 Hohenberg- Krusemark

☎ 039394 9120-0

☎ 039394 9120-1

✉ stadt.land@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Aussagen zur Planung
 - 1.1. Anlass und Erforderlichkeit
 - 1.2. Ziel und Zweck der Planänderung
 - 1.3. Kartengrundlage

2. Beschreibung des Plangebietes
 - 2.1 Räumliche Lage und Definition des Geltungsbereichs
 - 2.2 Nutzungen im Bestand
 - 2.3 Hauptversorgungsleitungen

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation
 - 3.1 Landes- und Regionalplanung
 - 3.2 Teilflächennutzungsplan Oschersleben (Bode)
 - 3.3 Bebauungspläne

4. Inhalt der Planänderung
5. Bundesautobahn BAB 14
6. Bahnstrecke 6110- Potsdam Griebnitzsee- Eilsleben

7. Auswirkungen der Planänderung
 - 7.1 Landwirtschaft
 - 7.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf
 - 7.3 ziviler und militärischer Luftverkehr

8. Umwelt

Anlage:

Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde vom November 2023, Verfasser Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

1. Allgemeine Aussagen zur Planung

1.1. Anlass und Erforderlichkeit

Die Winag Neue Energie GmbH betreibt im Südosten der Gemarkung Niederndodeleben 2 Windenergieanlagen. Der vorgenannte Betreiber beabsichtigt nun die beiden vorhandenen Altanlagen durch neue leistungsstärkere Windenergieanlagen zu ersetzen und weitere Anlagen zu errichten.

Mit der Errichtung des Windparks wird der Anteil der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie im Gemeindegebiet erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt geleistet. Das Vorhaben liegt im besonderen öffentlichen Interesse wird aus diesem Grund von der Gemeinde unterstützt.

Dem Antrag des Unternehmens folgend fasste daher der Gemeinderat bereits am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Hohe Börde Süd-Ost“. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan fand in der Zeit vom 23.05.2023 bis 23.06.2023 statt.

Die Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich für die Gemeinde aus der planungsrechtlichen Vorgabe zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geordnetes Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet. Das Ziel der Planung entspricht den künftigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen zur Nutzung des Gebietes für erneuerbare Energien, speziell der Windenergie in diesem Teil des Gemeindegebietes.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gem. § 8 (3) BauGB erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren.

1.3 Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maß erkennen lassen.“

Als Planungsgrundlage wird daher die Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkung Niederndodeleben gewählt.

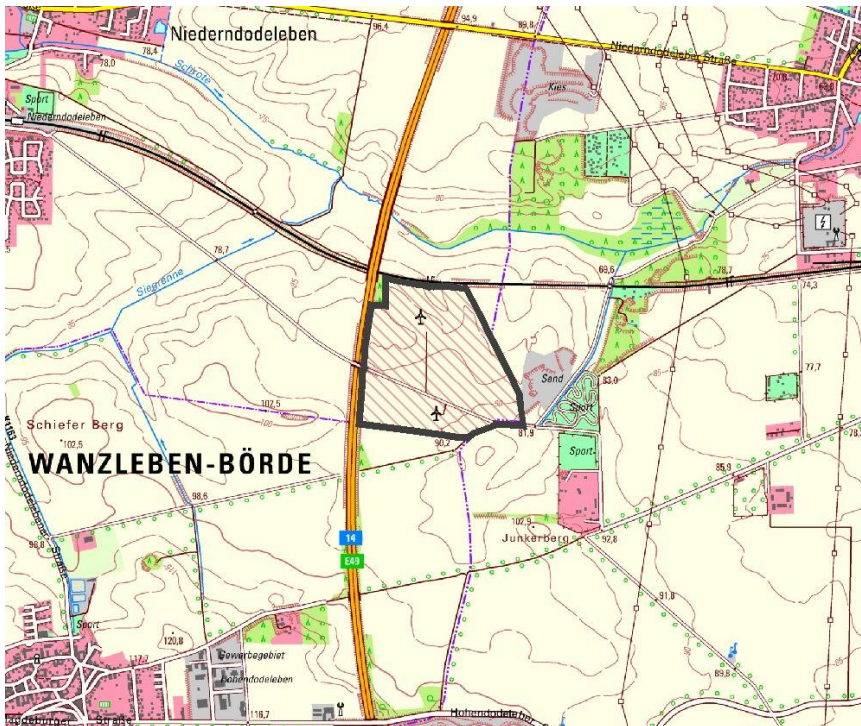
2. Beschreibung des Geltungsbereichs

2.1 Territoriale und örtliche Lage

Die Einheitsgemeinde Hohe Börde mit den Ortsteilen Ackendorf mit Glüsig, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben mit Mammendorf, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben mit Schnarsleben, Nordgermersleben mit Brumby und Tundersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben mit Klein Rottmersleben, Schackensleben mit Klein Santerleben und Wellen befindet sich im Landkreis Börde.

Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich der Ortslage von Niederndodeleben und wird durch folgende markante Grenzen und Bauwerke definiert:

- Im Norden durch die Bahnanlagen der Bahnstrecke 6110- Potsdam Griebnitzsee-Eilsleben im Bereich Bahn-km 148,9-149,3 (ca.-Angaben)
- Im Westen durch die Bundesautobahn BAB 14
- Im Osten durch die Grenze zum Stadtgebiet Magdeburg/ Gemarkung Magdeburg, Flur 335
- Im Süden durch die Grenze zum Stadtgebiet Wanzleben- Börde/ Gemarkung Hohen-dodeleben, Flur 3



Karte 1: Auszug aus der TK 25

2.2 Nutzungen im Bestand

Im Plangebiet befinden sich 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-66 einschließlich der erforderlichen Infrastruktur (Zuwegung und Stellplatz). Ein Wirtschaftsweg quert den Änderungsbereich im Süden. Der überwiegende Teil der Flächen wird landwirtschaftlich/ackerbaulich genutzt.



Luftbild mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereichs (Quelle: Google Earth)

2.3 vorhandene Hauptversorgungsleitungen

Folgende überörtlich bedeutende Hauptversorgungsleitungen einschließlich Steuerkabel queren den Geltungsbereich etwa mittig von Nordwest in Richtung Südost:

- Rohstoffpipeline RRB DN 400
- Rohstoffpipeline PST DN250
- Ferngasleitung FGL 102 DN 750
- Ferngasleitung FGL 67 DN 500

Die Ferngasleitung FGL 113 DN 800/300 tangiert den Geltungsbereich im Südosten

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landes- und Regionalplanung

Auf Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010- LSA) vom 12.03.2011.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge und kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

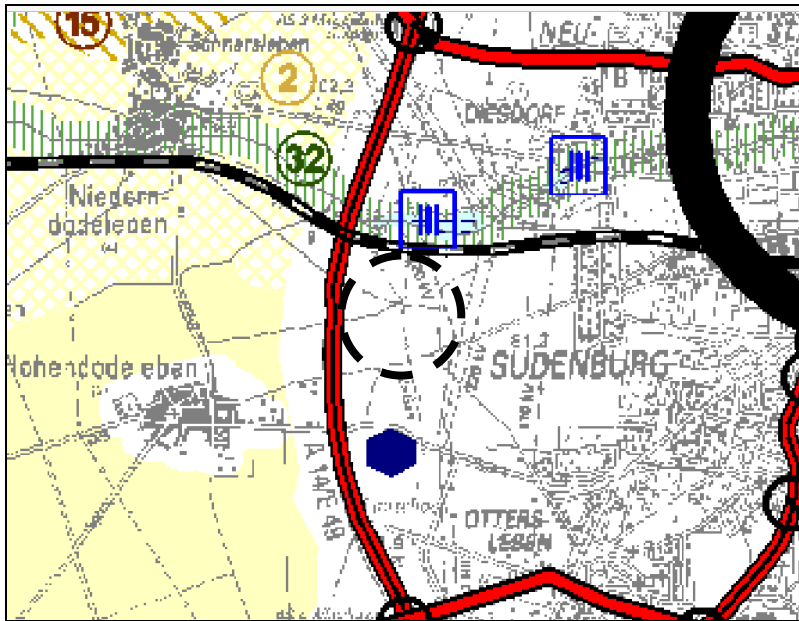
Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Börde gehört, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) wahr.

Der derzeit noch rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPMD) wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 05.07.2006 in Kraft gesetzt.

Entsprechend der kartographischen Darstellung zum REP MD 2006 ist der Geltungsbereich dem unbeplanten Gebiet um die Stadt Magdeburg zuzuordnen.



Karte 2: Auszug aus der kartographischen Darstellung des REP MD 2006

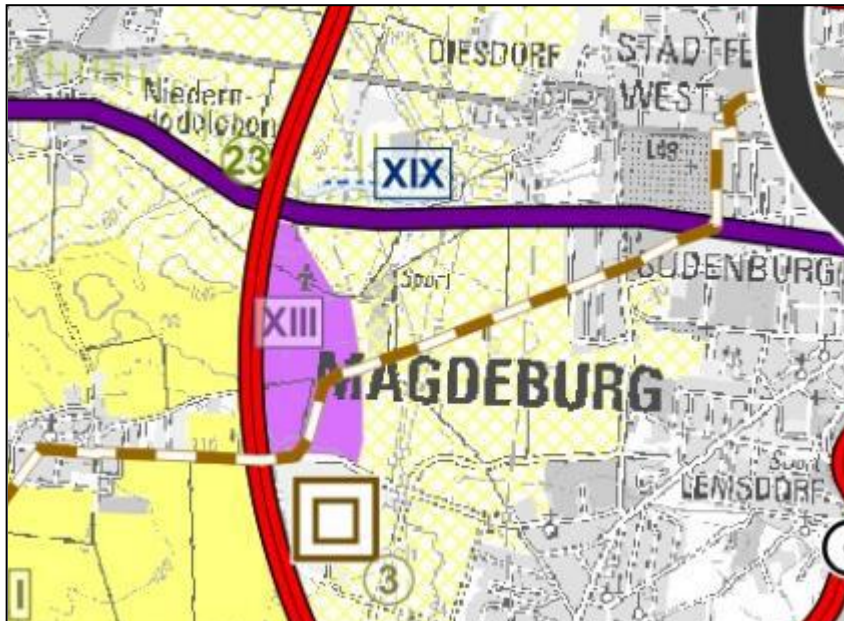
Die im REPMD 2006 festgesetzten Zielvorgaben zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18. 11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Für das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde betrifft dies die unter Pkt. 5.8.2.1 unter Z1 formulierten und in der Karte zum REP MD 2006 festgesetzten Vorranggebiete für Windenergie

- Nr.5 - Groß Santerleben mit Groß Santerleben und Irxleben sowie
- Nr.8 - Nordgermersleben mit Schackensleben, Nordgermersleben, Bornstedt und Rottmersleben

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen.

Im Ergebnis einer gesamträumlichen Untersuchung wurde im 2. Entwurf vom 29.09.2020 als Ziel der Planung Z 79 u.a. das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebietes XIII- Hohendodeleben mit Teilen der Gemarkungen Hohendodeleben, Niederndodeleben und Magdeburg festgelegt - siehe Karte 3



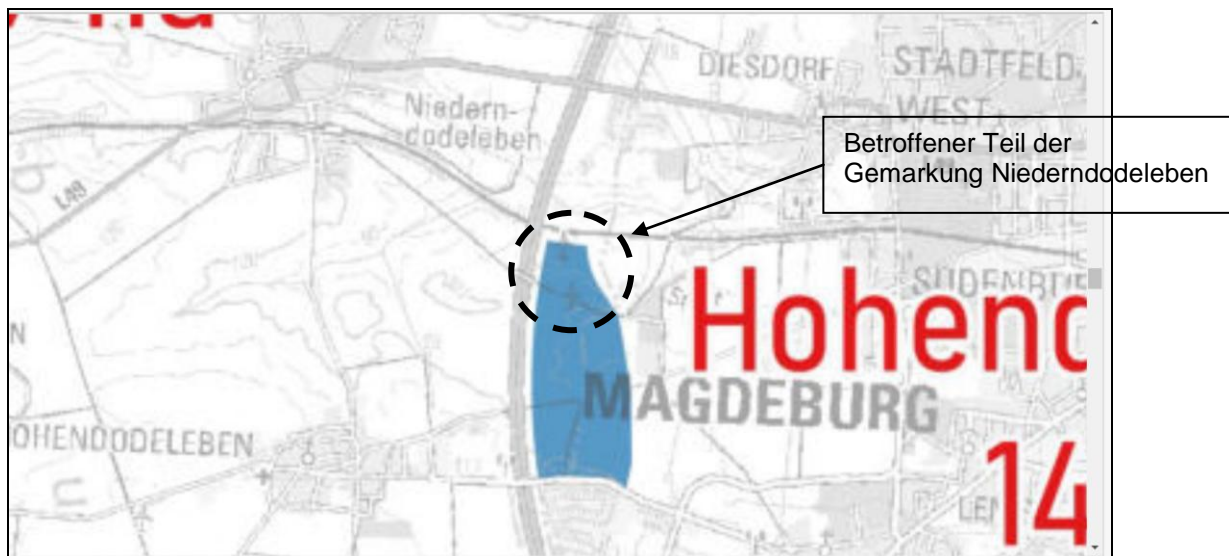
Karte 3: Auszug aus dem REP
MD – 2. Entwurf vom
29.09.2021 (hier
unmaßstäblich)

Am 12.10.2022 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss Nr. RV 08/2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen. In der Begründung zum Beschluss wird u.a. folgendes ausgeführt:

„ Infolge der Änderung des § 249 BauGB sind die im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg erarbeiteten Planungskonzeptionen nicht mehr erforderlich. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ Windenergiegebiete im Sinne von § 2WindBG in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen. “¹

Entsprechend der von der Regionalen Planungsgemeinschaft am 15.11.2022 mit der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte wird dieser Bereich auch im Weiteren für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ thematisiert (siehe nachfolgender Kartenausschnitt).

¹ <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren>



Karte 4: Auszug aus der informellen Karte zur Strategischen Umweltprüfung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Bisher hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg noch keine konkreten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ definiert.

Die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans/ Sachlichen Teilplans Zentrale Orte sowie den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg² bestätigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung im Rahmen einer landesplanerischen Abstimmung. Eine diesbezügliche Stellungnahme des MID zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt derzeit noch nicht vor.

Für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost“ liegt bereits die landesplanerische Abstimmung vor. Hierin hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) als oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit der raumbedeutsamen Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erklärt.

² Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 02.11.2023, Az. 2023-00278

3.4 Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hohe Börde

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß SanTERSleben. Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackenleben und Wellen trat am 27.11.2014 in Kraft.

Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 5.8.2.1 vorgegeben Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg vom 05.07.2006 zur Windenergie wurden die Flächen der beiden Vorranggebiete für Windenergie Nr.5- Groß SanTERSleben mit Groß SanTERSleben und Irxleben sowie Nr.8 - Nordgermersleben mit Schackensleben, Nordgermersleben, Bornstedt und Rottmersleben entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB als nachrichtliche Darstellung „Sondergebiet Wind“ in den Flächennutzungsplan mit dem Vermerk „keine eigene Darstellung“ übernommen. In Auswirkung des Urteils des Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) vom 18. 11.2015 (siehe auch Pkt. 3.1 der Begründung) diese Sonderbauflächen somit nicht mehr existent.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 23.07.2022 in Kraft trat, wurde im Norden des Gemeindegebiets eine „Sonderbaufläche Pferdepension Alte Ziegelei Bebertal“ ausgewiesen.

Am 23.02.2021 hat die Gemeinde Hohe Börde die Aufstellung zur 2. Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 08.05.2023 bis 16.06.2023 statt. Planungsziel der 2. Änderung ist die Anpassung der Flächenausweisung an den demographischen Wandel, die bedarfsgerechte Bereitstellung von Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie, die Berücksichtigung der Aspekte zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Natur- und Umweltschutzes.

Die im Vorentwurf der 2. Änderung dargestellten Sonderbauflächen „SO Wind“ sind hinweisgebend. Die Gemeinde hat sich hierbei zunächst an den Plan zu der am 15.11.2022 veröffentlichten Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung orientiert. Die Darstellungen der Sondergebiete Windenergieanlagen sollen im weiteren Planverfahren entsprechend den Zielen der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie in Vorranggebieten des künftigen Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ergänzt werden.

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung beinhaltet der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 27.11.2014 als Nutzungsart **Fläche für Landwirtschaft**.

Unter Berücksichtigung der Wahrung der Parallelität zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Windpark Hohe Börde Süd-Ost“ soll daher mit dem Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Vorhaben die erforderliche planungsrechtliche Voraussetzung als zeitnahe isolierte positive Ergänzungsplanung im Sinne des § 245e Abs.1, Satz 5 bis 7 BauGB zu dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde geschaffen werden.

3.4 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für den Geltungsbereich nicht existent.

4. Inhalt der Planänderung

Für den hier beschriebenen Geltungsbereich soll die im derzeit rechtswirksamen FNP vorgegebene Darstellung Fläche für Landwirtschaft in

► sonstiges Sonderbaugebiet Windenergieanlagen Süd-Ost Niederndodeleben - SO Wind SON -

als besondere Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO unter Anwendung des Planzeichens 1.4 der Planzeichenverordnung (PlanzV) geändert werden.

Bei der Darstellung der Sondergebietsfläche wurde die 40 m breite Anbauverbotszone gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) berücksichtigt. Dieser Bereich wird als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Die Änderung geht einher mit dem gemeindlichen Willen der künftigen Bodennutzung für Flächen in diesen Bereich des Gemeindegebietes.

Zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden werden mit > 1300 m ausreichende Abstände eingehalten. Bei der Planung der nordöstlichen Ausdehnung des Sondergebietes wurden die derzeit vorliegenden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen zu Groß- und Greifvogelvorkommen einbezogen.

5. Bundesautobahn BAB 14

Von der Planung betroffen ist die Bundesautobahn BAB 14, Richtungsfahrbahn Magdeburg, zwischen dem Betriebs-km 198,0 und 198,5.

Die Autobahn GmbH des Bundes weist in vorliegender Stellungnahme insbesondere auf die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 9 Bundesfernstraßengesetzes hin.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs von Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m (Anbauverbotszone), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Für die Errichtung von bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m längs der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone), die einer Baugenehmigung oder einer Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, ist die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (§ 9 Abs. 2, lit1) erforderlich.

Das Maß der Anbauverbotszone von 40 m und der Anbaubeschränkungszone von 100 m wird entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 FStrG vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen.

In der Planzeichnung (Planteil A) ist der in § 9 Abs. 1 FStrG vorgegebene 40 m breite Bereich der Anbauverbotszone durch die Festsetzung der Landwirtschaftsfläche berücksichtigt.

Aus den weiteren Hinweisen der Autobahn GmbH ³zu den anbaurechtlichen Bedingungen bei der Standortplanung der Windenergieanlagen, die den 100 m Bereich der Anbaubeschränkungszone betreffen, ergeben sich keine grundsätzlichen Ausschlussgründe für die künftige Darstellung der Sonderbaufläche SO-Wind und sind insofern für die vorbereitende Bauleitplanung irrelevant.

6. Bahnstrecke 6110- Potsdam Griebnitzsee- Eilsleben

Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich verläuft die Bahnstrecke 6110 - Potsdam Griebnitzsee- Eilsleben, etwa im Bereich Bahn-km 148,9 -149,3.

Das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen DB Immobilien weist in vorliegender Stellungnahme zum Verfahren grundsätzlich auf Gewährleistung der Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen, wie Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleis etc. hin. Darüber hinaus wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Bahnanlagen, insbesondere auf den Schutz vor Gefahren des Eisabwurfs und den Ausschluss von Störpotentialen, wie z.B. dem sog. Stroboskopeffekt hingewiesen.

³ Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 10.11.2023, Az. NLO-HAL-SRa/024/14/198,5

Die konkreten Hinweise zur Planung der Anlagen und der Berücksichtigung des Kapitels 2.7 Anlage A 1.2.8./6 der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen des Eisenbahn Bundesamtes (EiTB) ⁴ werden zur Kenntnis genommen. Für die vorbereitende Bauleitplanung sind diese Hinweise insofern unrelevant, da sich hieraus keine grundsätzlichen Ausschlussgründe für die Festlegung der Sonderbaufläche ergeben.

7. Auswirkungen der Planänderung

7.1 Landwirtschaft

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorrangig möglich. Eine vollflächige Bebauung mit Windenergieanlagen ist jedoch aus turbulenz- und standsicherheitstechnischen Gründen nicht möglich. Die Flächen zwischen den künftigen Anlagenstandorten sind für die ackerbauliche Bewirtschaftung oder Grünlandbewirtschaftung weiterhin verfügbar. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen, einschließlich dauerhaft erforderlicher Stellflächen und Zuwegungen liegt etwa bei 2- 3 %. Eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Anlagenstandorten ist also auch weiterhin möglich (Doppelnutzung).

7.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

Schallimmissionen

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps, die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte und die Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen, wie z.B. die Verkehrslasten der Bundeautobahn und der Bahnstrecke Eilsleben- Magdeburg.

Schattenwurf

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfes zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WKA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt.

⁴ Stellungnahme der DB AG-DB Immobilien vom 07.11.2023, Az. TÖB-ST-23-167909

Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen

Die Nachweisführung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sowie der Richtwerte der Schattenwurfdauer erfolgt im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren anhand von fachgutachterlichen Prognoseberechnungen. Hierbei ist die Vorbelastung der Umgebung durch vorhandene immissionsverursachende Nutzungen zu berücksichtigen.

Auf Grund der großen Entfernungen des Geltungsbereichs zu den nächstliegenden Wohnbebauungen

- am südlichen Ortsrand von Niederndodeleben („Im Cöntertstiege“) von ca. 1.700 m
- am südwestlichen Stadtrand von Magdeburg (Hollehochstraße in Diesdorf) von ca. 1.300 m
- am nördlichen Ortsrand von Hohendodeleben von ca. 1.700 m

sind Konflikte mit dem Betrieb von Windenergieanlagen derzeit nicht gegeben und auch künftig nicht zu erwarten.

7.3 ziviler und militärischer Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nach Kenntnis der Gemeinde außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Der Verkehrslandeplatz Magdeburg befindet sich südöstlich des Stadtgebietes von Magdeburg. Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt ca. 7,5 km.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden kostenpflichtigen gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

8. Umwelt

Die beabsichtigte Planänderung bedarf gem. § 2 Abs. 4 sowie Anlage1 BauGB einer Umweltprüfung, in der auch die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die unter § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Umweltbericht ist der Begründung gem. § 2a BauGB als gesonderte Anlage beigefügt.